

18. Wird durch den Überweisungsauftrag ein unmittelbarer Anspruch desjenigen, zu dessen Gunsten die Überweisung erfolgen soll, gegen die Bank auf Ausführung des Auftrags begründet?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 25. Februar 1921 i. S. W. (Kl.) w. Westholst. Bank (Bekl.). VII 439/20.

I. Landgericht Altona. — II. Oberlandesgericht Kiel.

Der Kaufmann F., der bei der Hauptniederlassung der Beklagten in S. ein Girokonto besaß, hat am 27. Januar 1919 die Altonaer Zweigniederlassung der Beklagten angewiesen, einen Betrag von 8200 M auf das Konto des Klägers bei einer Hamburger Bank zu überweisen. Der Überweisungsauftrag war gegeben worden, nachdem ein Bankbeamter der Beklagten mittels Fernsprechers festgestellt hatte, daß ein Überweisungsauftrag der Firma S. & Z. an die Altonaer Zweigniederlassung der Beklagten, bei der die Firma ein Konto hatte, zugunsten des F. für dieselbe Summe unterwegs sei. Letztere Überweisung ist auch erfolgt, und zwar auf das Konto des F. in S. Dagegen kam der Überweisungsauftrag des F. für den Kläger nicht zur Ausführung. F. wurde, nachdem er dem Kläger 4000 M in bar auf die von ihm darlehnsweise erhaltenen 8200 M zurückgezahlt hatte, klüchtig. Die Klage geht auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 4200 M nebst Zinsen mit der Begründung, daß die Bank für diesen Betrag vertragsmäßig und aus unerlaubter Handlung dem Kläger hafte. Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Auch die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Das Berufungsgericht unterstellt, daß sich die Vorgänge bei der Altonaer Zweigstelle der Beklagten so abgespielt haben, wie der Kläger behauptet. Danach hat F., nachdem der Bankbeamte mittels Fernsprechers festgestellt hatte, daß ein Überweisungsauftrag der Firma S. & Z. über 8200 M für F. unterwegs sei, den Auftrag erteilt, diese 8200 M auf das Konto des Klägers bei der Hamburger Bank weiter zu überweisen. Der Bankbeamte, der den Überweisungszettel in Empfang nahm und dem der Kläger von F. als der Zahlungsempfänger vorgelegt wurde, erklärte zum Kläger gewendet: „Es ist gut, dann überweisen wir Ihnen die Summe auf Ihr Konto.“

Der Berufungsrichter hat die Rechtsauffassung des Klägers abgelehnt, daß der Bankbeamte durch diese Äußerung die Beklagte dem Kläger gegenüber vertraglich verpflichtet habe, die 8200 *M* seinem Konto bei der Hamburger Privatbank zu überweisen. Zur Eingehung einer solchen Verbindlichkeit gegenüber einer der Bank völlig unbekanntem Persönlichkeit sei der Bankbeamte auch nicht befugt gewesen, dazu seien nur die sachungsmäßigen Vertreter berufen. Das ist richtig nicht zu beanstanden. Weiter wird die Ausführung der Revision zurückgewiesen, daß aus dem behaupteten Sachverhalt auf eine Abtretung der Forderung des F., die für diesen aus der Überweisung seitens der Firma H. & L. gegen die Beklagte entstand, an den Kläger zu schließen sei; der Annahme des Berufungsgerichts, daß die Beklagte nicht aus unerlaubter Handlung dem Kläger hafte, wird beigetreten. Sodann fährt das Urteil fort:)

Nun hat der Berufungsrichter weiter dargelegt, F. habe zwar auf Grund seines Überweisungsauftrags gegen die Beklagte einen Anspruch darauf gehabt, daß die 8200 *M* dem Konto des Klägers überwiesen würden, ein solcher Anspruch sei aber dem Kläger aus dem Überweisungsauftrage nicht zuzuerkennen; denn die Giroüberweisung sei kein Vertrag zugunsten eines Dritten (§ 328 BGB.) mit der Wirkung, daß dem Dritten ein unmittelbarer Anspruch auf die Überweisung gegen die Bank zustehe.

Gegen diese Rechtsausführungen wendet sich die Revisionsbeklagte insofern, als der Vorderrichter dem F. einen Anspruch gegen die Beklagte zuerkennt. Sie meint, durch den an einen Beamten der Altonaer Zweigstelle, bei der F. kein Konto besessen habe, gegebenen Überweisungsauftrag sei ein Vertrag mit der Hauptstelle in H. nicht zustande gekommen. Schon deshalb sei die Klage unbegründet. Die Ansicht der Revisionsbeklagten ist aber verfehlt. Die Altonaer Zweigstelle der Beklagten ist kein eigenes Rechtssubjekt, sondern nur eine zum selbständigen Abschluß von Bankgeschäften ermächtigte Geschäftsstelle der Beklagten. Wenn überdies die Altonaer Zweigstelle den Überweisungsauftrag des F. entgegennahm und ihn an die Hauptstelle, mit der F. in Geschäftsverbindung stand, weitergab, so ist jedenfalls auf Grund des mit der Hauptstelle geschlossenen Girovertrags für die Beklagte die vertragliche Verpflichtung entstanden, dem Überweisungsauftrag nach Maßgabe des Girovertrags Folge zu geben. F. hatte also in der Tat den Anspruch gegen die Beklagte, daß die ihm überwiesenen 8200 *M*, über die er zugunsten des Klägers verfügt hatte, dessen Konto überwiesen würden.

Es kommt daher auf die Entscheidung der Frage an, ob die Rechtsansicht des Berufungsgerichts richtig ist, daß dem Kläger aus dem zu seinen Gunsten von F. erteilten Überweisungsauftrag kein un-

mittelbarer Anspruch auf Überweisung gegen die Beklagte erwachsen sei. Zu dieser Rechtsfrage haben der VI. Zivilsenat in RGZ. Bd. 84 S. 354 und Bd. 91 S. 119 (die dieselbe Sache betreffen) und der IV. Zivilsenat unter Verweisung hierauf im Urteil vom 15. April 1920 IV 542/19 der gegenteiligen Auffassung Ausdruck gegeben. Der erkennende Senat vermag sich jedoch dieser Rechtsprechung nach eingehender Prüfung der Rechtsfrage für die Regel nicht anzuschließen. Die Gründe allerdings, die das Oberlandesgericht für seine Ansicht anführt, erweisen sich nicht als stichhaltig. Dem Satze, daß bei einem Vertrage zugunsten eines Dritten als Wille beider Vertragsteile vorauszusetzen sei, der Dritte solle durch den Vertrag ein unbedingtes und unwiderrufliches Recht auf den überwiesenen (richtiger: den zu überweisenden) Betrag erlangen, kann nicht beigetreten werden. Der Anspruch des Dritten kann vielmehr ebenso von einer Bedingung, wie von der Nichtausübung eines Widerrufs abhängig sein. Aber aus anderen Gründen ist der Auffassung des Berufungsgerichts grundsätzlich beizutreten.

Im Schrifttum ist zu dieser Frage für die einfache Giroüberweisung (den roten Scheck der Reichsbank) nur vereinzelt, und dann ohne nähere Begründung, Stellung genommen. In der Zeit vor Erlass des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 drehte sich der Streit der Meinungen vielmehr hauptsächlich darum, ob dem Inhaber des weißen Schecks ein Anspruch auf Einlösung gegen die bezogene Bank zuzuerkennen sei. Diesem Streit ist dadurch ein Ende gemacht, daß das Gesetz (§§ 15, 18) dem Inhaber diesen Anspruch versagt (RGZ. Bd. 99 S. 77). Für den roten Scheck haben sich gegen die Annahme eines Vertrags zugunsten eines Dritten mit der Wirkung eines unmittelbaren Anspruchs desselben gegen die Bank ausgesprochen Usher, Der Girovertrag S. 55, Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts § 185, anscheinend auch Düringer-Hachenburg (Anh. I zu §§ 363—365 HGB. Bd. 2 S. 597), während Staub-Koenige (10. Aufl., Anh. zu § 363 Anm. 1) die Frage bejaht, jedoch ohne nähere Begründung. Ebensonenig geben die angezogenen Entscheidungen des VI. und IV. Zivilsenats des Reichsgerichts eine Begründung ihrer, übrigens nur nebenher ausgesprochenen Rechtsansicht.

Maßgebend für die Entscheidung der Streitfrage ist in erster Linie der § 328 Abs. 2 BGB. Danach ist in Ermangelung einer besonderen Bestimmung aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrags, zu entnehmen, ob der Dritte das Recht erwerben soll, unmittelbar die Leistung zu fordern. Hinzu kommt die Auslegungsregel des § 329 BGB., wonach im Zweifel nicht anzunehmen ist, daß der Gläubiger unmittelbar das Recht erwerben soll, von demjenigen die Befriedigung zu verlangen, der sich in einem Vertrage

mit dem Schuldner zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet hat, ohne die Schuld zu übernehmen. Es kommt also auf den Willen der Vertragsteile an, ob der Dritte einen unmittelbaren Leistungsanspruch erwerben soll. Ist ein solcher Wille im Vertrage nicht zum Ausdruck gelangt, so ist er aus den Umständen, insbesondere aus dem Vertragszweck zu ermitteln, wobei jedoch im Falle einer bloßen Erfüllungsübernahme die Vermutung gegen jenen Willen spricht.

Man pflegen die Überweisungsaufträge sich darauf zu beschränken, die Bank anzuweisen, aus dem Guthaben des Auftraggebers einem anderen einen bestimmten Betrag zu überweisen. Der Bank pflegt nicht einmal bekannt gegeben zu werden, aus welchem Rechtsgrunde die Überweisung erfolgen soll. Die Bank führt den Auftrag, falls Deckung vorhanden ist oder sie Kredit gewähren will, in der Weise aus, daß sie dem Konto des Auftraggebers den Betrag abschreibt und dem Konto des Dritten gutschreibt und beide dann von dem Geschehenen benachrichtigt. Hat der Dritte bei einer anderen Bank ein Konto, so tritt sie mit ihm überhaupt nicht in Verbindung, sondern überweist den Betrag der anderen Bank zwecks Gutschrift, die dann ihrerseits den Dritten von der Gutschrift benachrichtigt. Der Zweck des Vertrags nötigt keineswegs zur Annahme des Willens der Parteien, dem Dritten einen Anspruch auf Ausführung der Überweisung gegen die Bank einzuräumen. Es ist im Gegenteile Düringer-Hachenburg zuzustimmen, daß die Banken, wenigstens regelmäßig, Giroverträge in diesem Sinne nicht abschließen wollen. Dieser Wille ist um so weniger dann anzunehmen, wenn der Dritte nicht einmal ihr Kunde ist. Es gilt auch für den roten Scheck die Erwägung, aus welcher das Scheckgesetz dem Scheckinhaber den Einlösungsanspruch gegen die Bank versagt hat, daß nämlich ein unmittelbarer Anspruch des Dritten (Scheckinhabers) die Bank der Gefahr aussetzen würde, Prozesse gegen ihr völlig unbekannte und geschäftsfremde Personen führen zu müssen (Begründung zum Scheckgesetz S. 14), während einerseits der Bank das Rechtsverhältnis zwischen dem Überweisenden und dem Dritten, andererseits dem Dritten das Rechtsverhältnis zwischen dem Überweisenden und der Bank gänzlich unbekannt ist. Das Scheckgesetz gibt überhaupt einen wertvollen Fingerzeig für die grundsätzliche Entscheidung der hier streitigen Frage. Wenn nämlich sogar für den weißen Scheck, der dem Dritten vom Aussteller ausgehändigt wird und der die Natur eines Orderpapiers, zumeist sogar eines Inhaberpapiers besitzt, dem Inhaber der Anspruch auf Einlösung gegen die bezogene Bank versagt wird, so ist erst recht ein solcher Anspruch des Dritten für den roten Scheck abzulehnen, der regelmäßig dem Dritten nicht ausgehändigt wird, sondern die Grundlage eines Vorgangs bildet, der dem Dritten häufig bis zu seiner Benachrichtigung von

der erfolgten Gutschrift völlig unbekannt bleibt und vielleicht niemals zur Kenntnis kommt, wenn der Auftrag vor seiner Ausführung vom Aussteller widerrufen wird oder keine Deckung bei der Bank vorhanden ist.

Daß unter ganz besonderen Umständen ausnahmsweise auf einen anderen Parteiwillen geschlossen werden kann, soll nicht geleugnet werden. Aber solche Umstände liegen hier nicht vor. Insbesondere kann ein anderer Wille der Beklagten nicht aus der eingangs erwähnten Äußerung des Bankbeamten entnommen werden, abgesehen davon, daß dieser nicht die Vollmacht besaß, die Beklagte über den Rahmen des Üblichen hinaus zu verpflichten.

Die vereinigten Zivilsenate mit der Rechtsfrage zu befassen, lag kein Anlaß vor, da die Sachlage in den erwähnten Entscheidungen des VI. und IV. Zivilsenats eine wesentlich andere war, die gegen-
teilige Rechtsansicht auch nur nebenbei ausgesprochen worden ist und die Entscheidungen nicht auf ihr beruhen.